



■ **Ev.-reformierte
Gemeinde
Ronsdorf**

Schutzkonzeption gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf
Das Presbyterium
Kurfürstenstr. 13 | 42369 Wuppertal

(Stand 10.04.2017)



SICHERER ORT. GEMEINDE.

Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf ist aktiv tätig für
Kinder- und Jugendschutz • www.reformiert-ronsdorf.de/sichererort

1. Einleitung

Wir als reformierte Gemeinde sind dankbar, dass Gott durch Sein Wort und mit Seinem Segen in jedem von uns Sein Licht entfacht! Die Freude an dem Licht, das durch Seinen Sohn Jesus Christus in die Welt kommt und den Anspruch, der aus Gottes Wort erwächst, wollen wir auf unserem Weg an alle Menschen, denen wir begegnen, weitergeben und sie mit in unsere Gemeinschaft nehmen.

Die Gemeindegemeinschaft der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott.

Die Gemeinde übernimmt Verantwortung für die ihr anvertrauten Menschen: Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufwachsen und leben zu können benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und die ihnen Zuwendung und Geborgenheit schenken. Sie

brauchen Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit.

Erfährt ein Kind/Jugendlicher sexualisierte Gewalt, werden seine Entwicklungsgrundlagen gefährdet und seine seelische Entwicklung geschädigt!

Sexualisierte Gewalt und andere Gewalterfahrungen, verletzen die Würde und Integrität des Menschen.

1.1. Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung, d.h. jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen/r entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind/Jugendliche/r aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver und sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter/die Täterin nutzt dabei seine Macht- und Autoritätsposition gegenüber dem Kind/Jugendlichen aus und verpflichtet das Opfer zur Geheimhaltung, womit es zur Sprachlosigkeit und Wehrlosigkeit verurteilt ist.

2. Ziele des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass Kindern und Jugendliche in unserer Gemeinde vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden. Es soll in der Gemeinde ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch“ geschaffen werden. Das Schutzkonzept richtet sich daher an alle Gemeindeglieder, damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ entwickelt werden kann.

Zielgruppen:

Haupt – und ehrenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde (Presbyterium) sollen sich der Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst werden und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden.

Sie werden in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert.

Kinder und Jugendliche sollen in den unterschiedlichen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde alters- und entwicklungsgemäß gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sie

dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.

Potentiellen Tätern und Täterinnen soll der Zugang zu Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde so schwer wie möglich gemacht werden – d.h. es soll durch die Auseinandersetzung mit dem Thema eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb und außerhalb der Gemeinde erreicht werden.

Betroffene / Opfer und Mitarbeitende sollen wissen, wo und bei wem sie in unserer Kirchengemeinde Hilfe finden.

3. Prävention

Drei Formen der Prävention lassen sich unterscheiden:

1. Die **primäre Prävention (Vorbeugung)** wirkt flächendeckend und soll verhindern, dass es überhaupt erst zu Übergriffen kommt. Sie informiert und schafft Strukturen. Eine primärpräventive Maßnahme ist z.B. die Schulung von Mitarbeitenden.

2. Die **sekundäre Prävention (Intervention)** setzt dann an, wenn es bereits zu Übergriffen gekommen ist. Sie hat zum Ziel, diese möglichst früh aufzudecken und zu beenden. Eine sekundärpräventive Maßnahme ist z.B. das Gespräch mit einem oder einer Betroffenen, in dem Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt werden und Hilfe angeboten wird.

3. Die **tertiäre Prävention (Rehabilitation)** setzt bei Personen an, die Grenzerletzungen oder Missbrauch erlebt haben und möchte diese Erfahrungen bestmöglich auffangen und die negativen Folgen abschwächen. Hierbei geht es nicht um die Abwendung unmittelbarer Gefahr, sondern um die mittel- und langfristige Perspektive.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Schutzkonzepts liegt auf der primären, vorbeugenden Prävention – also der Schaffung von Strukturen, um sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

3.1 Formale Maßnahmen zur Prävention

3.1.1 Information über das Schutzkonzept

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Gemeinde sind darüber informiert, dass die Gemeinde ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat und ihren Schutzauftrag sehr ernst nimmt.

- Bei möglichen *Neueinstellungen* wird diese Information im Einstellungsgespräch weitergegeben und es erfolgt ein Austausch über die Schutzkonzeption.
- Bei *bestehenden Arbeitsverhältnissen* werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von den zuständigen Personalverantwortlichen informiert.
- Alle *ehrenamtlich Mitarbeitenden* ab 14 Jahren werden durch den/die *Hauptverantwortliche/n* der Gruppe für das Thema sensibilisiert und über die Schutzkonzeption informiert.

Regelmäßige, altersspezifische Fortbildungen werden für alle Mitarbeitenden verpflichtend angeboten.

3.1.2 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des BZRG):

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt u. a. Auskunft darüber, ob eine Person nach §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und §§ 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt worden ist.

Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2010 auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers zu überprüfen, der kinder- oder jugendnah tätig wird.

Das vorliegende Schutzkonzept sieht das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor:

- **Bei Neueinstellungen:** Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in unserer Gemeinde eingestellt werden, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Überprüfungen durch andere kirchliche

Träger (Diakonisches Werk, Kirchenkreis) werden anerkannt. Die zukünftigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden darüber im Bewerbungs- bzw. Einstellungsgespräch von den jeweils zuständigen Personalverantwortlichen (oder der / dem Presbyteriumsvorsitzenden) informiert und ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung gem. Anhang 1 des Schutzkonzeptes ausgehändigt.

- **Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen:** Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Gemeinde, der Pfarrer / die Pfarrerin legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis alle 5 Jahre vor.
- **Presbyterium: Alle Presbyteriumsmitglieder** legen mit Amtsantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Diese Maßnahme soll nach jeder Amtsperiode des Presbyteriums wiederholt werden. Die innerhalb der Wahlperiode nachgerückten oder nachberufenen Presbyteriumsmitglieder legen das Zeugnis zum Antritt ihres Amtes vor.

○ **Bei volljährigen Ehrenamtlichen, die dauerhaft kinder- und/oder jugendnah tätig sind** (z.B. Kinderkreise, Freizeiten etc.).

○ **Bei Honorarkräften/Referentinnen und Referenten oder projektbezogen engagierten Ehrenamtlichen ab 18 Jahren (z.B. Kinder und Jugendfestival),** die kinder- und jugendnah arbeiten, wird je nach Dauer, Intensität und Art der Tätigkeit vom Jugendausschuss bzw. dem Presbyterium entschieden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Beantragung und Finanzierung:

Das erweiterte Führungszeugnis wird von dem/ der Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde (Meldebehörde) beantragt.

Eine Bescheinigung aus der hervorgeht, dass die Kirchengemeinde als Arbeitgeber ein solches Zeugnis verlangt, wird dem / der (zukünftigen) Mitarbeitenden von dem / der Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. auf deren / dessen Anweisung hin ausgehändigt.

Ehrenamtliche ab 18 Jahren erhalten eine entsprechende Bescheinigung von der zuständigen Gruppenleitung ausgehändigt, diese ist von der / dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu unterzeichnen.

Die Kosten werden von der Kirchengemeinde erstattet.

Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung:

Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis hat ausschließlich der/die Vorsitzende des Presbyteriums und der / die Präventionsbeauftragte. Sie sind schweigepflichtig. Bei Ehrenamtlichen führt der/die Präventionsbeauftragte eine Datei über die Vorlage von Führungszeugnissen. Darin werden der Name, das Geburtsdatum und das Datum der Einsichtnahme vermerkt. Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden. Erhobene Daten werden unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Regelungen zum Datenschutz erhoben und aufbewahrt.

Sollte ein/e Bewerber/In oder ein/e Mitarbeitende/r das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder sollte das Zeugnis Einträge

zu oben genannten, einschlägigen Straftatbeständen aufweisen, ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter nicht einzustellen. Ein Abschluss eines Arbeitsvertrages kann naturgemäß erst nach Vorlage des Zentralregisterauszuges erfolgen. Bei bereits eingestellten Mitarbeitenden sind diese bis zur Klärung des Sachverhalts freizustellen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende werden von den Aufgaben ebenfalls bis zur abschließenden Klärung von der Arbeit entbunden.

Verantwortlich für die Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende des Presbyteriums

3.2 Inhaltliche Maßnahmen zur Prävention

3.2.1 Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kinder- und jugendnah tätig sind (auch unter 18 Jahre) verpflichten sich *Verhaltensregeln zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen* einzuhalten und bestätigen das mit ihrer Unterschrift. Die Verhaltensregeln gibt es

altersdifferenziert als Version für Jugendliche und für Erwachsene.

Die Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt werden den Mitarbeitenden im Rahmen eines Gesprächs oder einer Schulung vorgestellt und thematisiert. Je nach Arbeitsbereich wird dies regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) wiederholt.

Für die Vermittlung der Regeln - auch an neugewonnene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - ist der/die jeweils für den Arbeitsbereich verantwortliche Person zuständig bzw. der Pfarrer/ die Pfarrerin der Gemeinde.

Am Ende einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema dokumentieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Zustimmung zu den Regeln mit ihrer Unterschrift.

Die Auseinandersetzung mit und das Unterschreiben von Verhaltensregeln hat eine **pädagogische Zielsetzung**. Mit seiner/ihrer Unterschrift gibt der/die Unterzeichnende eine eindeutige und für ihn/sie und andere sichtbare **individuelle Willenserklärung** ab. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner verpflichten sich mit ihrer Unterschrift,

die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und sie nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen umzusetzen.

Die Verhaltensregeln stellen **keinen rechtsgültigen Vertrag** zwischen der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf und der Unterzeichnerin bzw. dem Unterzeichner dar. Der die Unterzeichnende ist nicht rechtlich daran gebunden, die genannten Punkte stets umzusetzen. Es ist eine ausdrückliche und ernsthafte Willensbekundung.

Die **unterschiedenen Verhaltensregeln** können bei dem/der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter verbleiben. Es wird von der Gruppenleitung vermerkt, wer die Regeln unterzeichnet hat.

3.2.2 Schulungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt ist kein einmaliger Vorgang und nicht mit der Unterschrift unter die Verhaltensregeln abgeschlossen. Zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde sollen regelmäßige Gespräche und Schulungen erfolgen, um

auch in Zukunft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubinden. Die Reformierte Gemeinde sensibilisiert, informiert und schult alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kinder- und jugendnah arbeiten, zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Dies gilt insbesondere für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im:

Kindergottesdienst
Kinderklub
Calvin-Kids
Kinderkreisel
Smarties
Konfi-Teamer
JuGo-Team
Monschau-Freizeit
Familien-Freizeit
Pfarrer
Presbyterium

Die Schulungen sollen alters- und bedarfsgerecht gestaltet sein. Sie können in Form von Projekttagen, Fortbildungen oder regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen geschehen – je nachdem, was für die jeweilige Gruppe angemessen erscheint.

Der/die Präventionsbeauftragte sowie die Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde unterstützen und beraten ggf. bei der Vorbereitung.

Ziel solcher Schulungen ist es, dass **alle** kinder- und jugendnah arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kirchengemeinde

- sich mit dem Thema auseinandersetzen,
- über das Schutzkonzept und Ansprechpartner informiert werden,
- mehr Sicherheit gewinnen und so für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestärkt werden.

Insbesondere in den Bereichen, wo jährlich neue ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzukommen, muss darauf geachtet werden, dass eine wiederkehrende Maßnahme zur Schulung und Auseinandersetzung erfolgt.

Im Rahmen einer solchen Schulungsveranstaltung sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die **Verhaltensregeln** der Gemeinde ausgehändigt werden.

Die nicht kinder –und jugendnah beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter werden angemessener Form über das Schutzkonzept informiert.

3.2.3 Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (und deren Eltern)

Damit das Konzept seine Wirksamkeit auch nach außen hin entfaltet (z.B. um potentielle Täterinnen und Täter abzuschrecken) sollen die Kinder und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde gezielt gegen sexualisierte Gewalt gestärkt werden.

Es gibt eine Vielzahl von Methoden und Möglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen Präventionsarbeit zu leisten und ihr Selbstbewusstsein zu stärken.

Wichtig ist, dass dies in altersgemäßer Weise geschieht, die Kinder und Jugendlichen nicht unangenehm berührt, überfordert oder Ängste schürt.

Die verantwortlichen Haupt – und Ehrenamtlichen sollen dabei unterstützt werden, unterschiedliche Formen von Präventionsarbeit kennen zu lernen (Fortbildungen), um diese in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich gezielt einzusetzen.

Auch externe Referentinnen und Referenten sollen hinzugezogen werden.

Die Eltern werden über die Präventionsarbeit hinreichend informiert.

Durch mindestens einmal im Jahr stattfindende öffentliche Veranstaltungen, wird das Thema auch in die Stadtöffentlichkeit getragen und kommuniziert.

3.2.4. Vertrauenspersonen und Präventionsbeauftragte/r

Das Presbyterium benennt die Vertrauenspersonen und die Präventionsbeauftragte / den Präventionsbeauftragten.

Vertrauenspersonen und Präventionsbeauftragte/r können nicht Mitglied des Presbyteriums sein.

Ihre Vorstellung in der Gemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes.

Die jeweiligen Personen werden für die Amtszeit des Presbyteriums berufen.

Sie bleiben bis zur Ernennung neuer Personen im Amt.

3.2.4.1 Die Vertrauenspersonen haben folgende Aufgaben:

- Ansprechbarkeit für alles, was mit dem Thema zu tun hat
- Anlaufstelle für Betroffene und deren Angehörige
- Anlaufstelle für in Verdacht geratene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Aufbau/Einberufung eines Krisenteams im Verdachtsfall
- Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen bzw. Vermittlung professioneller Hilfe
- Kontaktvermittlung für den Bereich Schulung oder Fortbildung?

Die Vertrauenspersonen sind zu informieren, wenn:

- ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen vorliegt
- ein Verdacht gegen ein/e haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiters /Mitarbeiterin vorliegt

Vertrauenspersonen und Ansprechstelle für Kinder und Jugendliche und ratsuchende Erwachsene:

Dr. Birgit Hay Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin

Blombachstr. 8 | 42369 Wuppertal
dr.birgit.hay@reformiert-ronsdorf.de
0202 2462242

Tobias Halbach Lehrer

Blaffertsberg 12 | 42369 Wuppertal
0170 3400076
tobias.halbach@reformiert-ronsdorf.de

3.2.4.2 Der/ Die Präventionsbeauftragte
Der/ Die Präventionsbeauftragte übernimmt die Kontrolle der praktischen Umsetzung der Vorhaben des Schutzkonzeptes:

Die Kontrolle der Einhaltung von Fortbildungsterminen, die Einhaltung der regelmäßigen Mitarbeiterschulungen usw.

Der Präventionsbeauftragte/ die Präventionsbeauftragte unterliegen der Schweigepflicht und den staatlichen und kirchlichen Regelungen und Gesetzen zum Datenschutz. Eine schriftliche Erklärung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz ist durch die oder den Vorsitzenden des Presbyteriums beim Amttritt der oder des Präventionsbeauftragten einzuholen.

Präventionsbeauftragter ist:

Katrin Kaiser

Kurfürstenstraße 4 | 42369 Wuppertal
0202 4690354

3.2.5 Aufgaben des/r Presbyteriumsvorsitzenden

Der / Die Vorsitzende des Presbyteriums hat die Verantwortung, für die Umsetzung und Befolgung des Schutzkonzeptes zu sorgen.

Mindestens einmal jährlich ist dem Presbyterium über die Umsetzung und Befolgung des Schutzkonzeptes zu berichten. Dabei ist das Konzept durch das Presbyterium auf Änderungsnotwendigkeiten hin zu überprüfen.

4. Krisenintervention

4.1 Ablaufplan Krisenintervention bei dem Verdacht von sexualisierter Gewalt im Kontext der Gemeinde:

Alle Schritte müssen dokumentiert werden.

1. Unverzügliche Information der Gruppenleitung, mindestens einer Vertrauensperson und des / der Vorsitzenden des Presbyteriums. Die Mitglieder des Presbyteriums sind in geeigneter Weise über Vorkommnisse durch die oder den Vorsitzenden des Presbyteriums zu informieren.

2. Bildung eines Krisenteams aus:

- Den Vertrauenspersonen
- Dem / der Presbyteriumsvorsitzenden mindestens einem weiteren Mitglied des Presbyteriums, in der Regel die Jugendpresbyterin, der Jugendpresbyter

- Landeskirchliche Beauftragte für die Fälle von sexualisierter Gewalt
- Ggf. Gruppenleitung
- Ggf. fachliche und juristische Ansprechperson aus der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR)

Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist für die Einberufung des Krisenteams zuständig.

3. Einbindung weiterer Ebenen:

Informationen an:

- Superintendentin / Superintendent des Kirchenkreises
- Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises und der Landeskirche
- Rechtsabteilung der EKiR

4. Koordination des Vorgehens:

Das Krisenteam klärt und koordiniert die Zuständigkeiten für das betroffene Kind, bzw. die oder den Jugendlichen, die Eltern des/der Betroffenen, den/die unter Verdacht stehende Mitarbeiter/in, das Team, andere Kinder/Eltern, das öffentliche Krisenmanagement und legt weitere Schritte fest.

5. Weitere Schritte:

- Gespräch mit Eltern/Kind/Jugendlichem
- Gespräch mit Verdächtigter/m
- Unverzügliche zeitweise Suspendierung des/der Verdächtigen bzw. Fernhalten vom Arbeitsbereich
- Gespräche mit anderen Teammitgliedern
- Ggf. Gespräche mit anderen Kinder/Eltern

6. Aufgaben des Krisenteams

- Konfliktlösung
- Nachbetreuung
- Beratung des Presbyteriums zum Öffentlichen Krisenmanagement,
- zu arbeitsrechtlichen Schritten und zu strafrechtlichen Schritten (Anzeige)

5. Kontaktdaten und wichtige Adressen

Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Claudia Paul, Dipl. Sozialpädagogin,
Evangelische Hauptstelle für Familien- und
Lebensberatung,
Graf-Recke-Straße 209a | 40237 Düsseldorf,
Telefon 0211 / 36 10 -312 oder -300,
E-Mail claudia.paul@ekir.de,
Homepage der Ansprechpartnerin für Betroffene:
www.ekir.de/ansprechstelle

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:

Katja Wäller

Telefon: 0211/4562-349
E-Mail: katja.waeller@ekir-lka.de
Büro/Kontakt:
Anke Pahl, Montag bis Donnerstag, 8 bis
12.30 Uhr, Telefon 0211/4562-361, E-Mail
anke.pahl@ekir-lka.de

Vertrauensperson für Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal

Diakonin Antje Tolksdorf

Bandwirkerstraße 15 | 42369 Wuppertal
Telefon 0202 2839116
Mobil 0178 5173287
a.tolksdorf@evangelisch-wuppertal.de

Anbieter ambulanter und stationärer Kinder und Jugendhilfe :

Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V. c/o Sana-Klinikum Remscheid

Ansprechpartnerin Sekretariat/Verwaltung:
Frau Voß
Burger Str. 211 | 42859 Remscheid
Tel.: 02191/13-5960
Fax: 02191/13-5969
E-Mail: info@ksa-rs.de
www.ksa-rs.de

Erreichbarkeit: Mo-Do 9 bis 14 Uhr, Fr. 9-13
Uhr

Bezirkssozialdienst 6

Stadtverwaltung Wuppertal
Ansprechpartnerin:
Harald Steffestun-Jancker
Tel.: 0202/563-4100
Fax: 0202/563-8094
E-Mail: harald.steffestun-jancker@stadt.wuppertal.de

Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Wuppertal gGmbH

Bärbel Hoffmann
Nesselstraße 16 | 42287 Wuppertal
Telefon 0202 47825112
Fax 0202 247825119
bhoffmann@diakonie-wuppertal.de

„Nummer gegen Kummer“

Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein absolut vertrauliches, kostenloses Gesprächsangebot für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen. Es ist montags bis samstags von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr unter der bundesweiten Rufnummer (08 00) 111 0 333 zu erreichen.

HILFEN FÜR ERWACHSENE

„Kein Täter Werden“

Standort Düsseldorf:
Universitätsklinikum Düsseldorf
Telefon: +49 211 811 9303
Mo.: 12-14 Uhr, Di.: 16-18 Uhr,
Mi.: 15-17 Uhr, Do: 12-15 Uhr
E-Mail: praevention@med.uni-duesseldorf.de
www.uniklinik-duesseldorf.de
www.kein-taeter-werden.de

QUELLEN:

Dieses Schutzkonzept wurde z. T. wörtlich aus unterschiedlichen Handreichungen zum Thema Kindesmissbrauch/sexualisierte Gewalt anderer Träger/Vereine/ Institutionen übernommen und für die Zwecke der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf umgearbeitet.

Erarbeitet von der Gruppe
„Schutzkonzeption“
Pfr. Martin Engels,
Gabriele Frey,
Tobias Halbach,
Dr. Birgit Hay,
Dr. Dorothea Tumeltshammer

**Vom Presbyterium verabschiedet
am 05.03.2015**

Anhang 1

Erweitertes Führungszeugnis für die berufliche Mitarbeit in der Kirche

Es wird hiermit bescheinigt, dass für die nachstehende Person ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), beantragt werden kann, da sie/er zum Personenkreis gehört, die/der bei einer sonstigen beruflichen oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger, oder in einem Bereich, der in einer der vorbezeichneten Art vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, tätig ist.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Mit freundlichem Gruß

Anhang 2

Aufgabenbeschreibung für die Präventionsbeauftragte/ den Präventionsbeauftragten der Evangelisch Reformierten Gemeinde Ronsdorf

Die/ Der Präventionsbeauftragte unterstützt, koordiniert und berät die Gemeinde bei der praktischen Umsetzung des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und Grenzverletzung an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die/ Der Präventionsbeauftragte wird durch die Gemeindeleitung beauftragt und hat einen feststehenden Ansprechpartner im Presbyterium.

Die/ Der Präventionsbeauftragte kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein.

Die jeweilige Person wird für die Amtszeit des Presbyteriums berufen und bleibt bis zur Ernennung einer neuen Person im Amt.

Ihre/ Seine Vorstellung in der Gemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes.

Die/ Der Präventionsbeauftragte unterliegt der Schweigepflicht und den staatlichen und kirchlichen Regelungen über den Datenschutz. Bei der Erhebung und Aufbewahrung der von ihr oder ihm erhobenen Daten, sind die Datenschutzregelungen zu beachten.

Die/ Der Präventionsbeauftragte stellt sicher und kontrolliert:

- ▶ Bei Einstellungen und Neuzugängen von haupt-, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit stellt die/der Präventionsbeauftragte sicher, dass diese eine Schulung zum Inhalt des Schutzkonzeptes erhalten.
- ▶ Sie/ Er koordiniert und terminiert die regelmäßig erforderlichen, jährlich wiederkehrenden Schulungen, Fortbildungen und Unterweisungen der Mitarbeitenden. (z.B. im Rahmen einer verpflichtenden Junit)
- ▶ Sie/ Er stellt die altersgerechte Vermittlung des Inhaltes der Selbstverpflichtung bei den Mitarbeitenden in der Kinder und Jugendarbeit sicher (* dies kann er/ sie durch Beauftragung eines Fachreferenten / einer fachreferentin tun)
- ▶ Sie/ Er fordert bei den erwachsenen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit zu Beginn ihrer Tätigkeit und alle 5 Jahre erneut ein polizeiliches Führungszeugnis ein, kontrolliert den Erhalt und Inhalt.
- ▶ Er/ Sie führt zur Kontrolle und zum Nachweis ein Liste mit folgenden Inhalten:

- Mitarbeiterdaten
- Kontaktdaten
- Tätigkeit in der Jugendarbeit
- Altersgerechte Schulung der Mitarbeiter zum Schutzkonzept, inkl. der Selbstverpflichtung
- Unterschrift unter der Selbstverpflichtung
- Vorlage und Prüfung des Führungszeugnisses
- Nachweis über Teilnahme an Schulungen

Alle erhobenen Daten unterliegen den Datenschutzrichtlinien.

- ▶ Im Falle eines Verdachts auf sexualisierter Gewalt oder grenzverletzende Übergriffe informiert er/sie, den oder die Vorsitzende des Presbyteriums

Die/ Der Präventionsbeauftragte koordiniert und unterstützt:

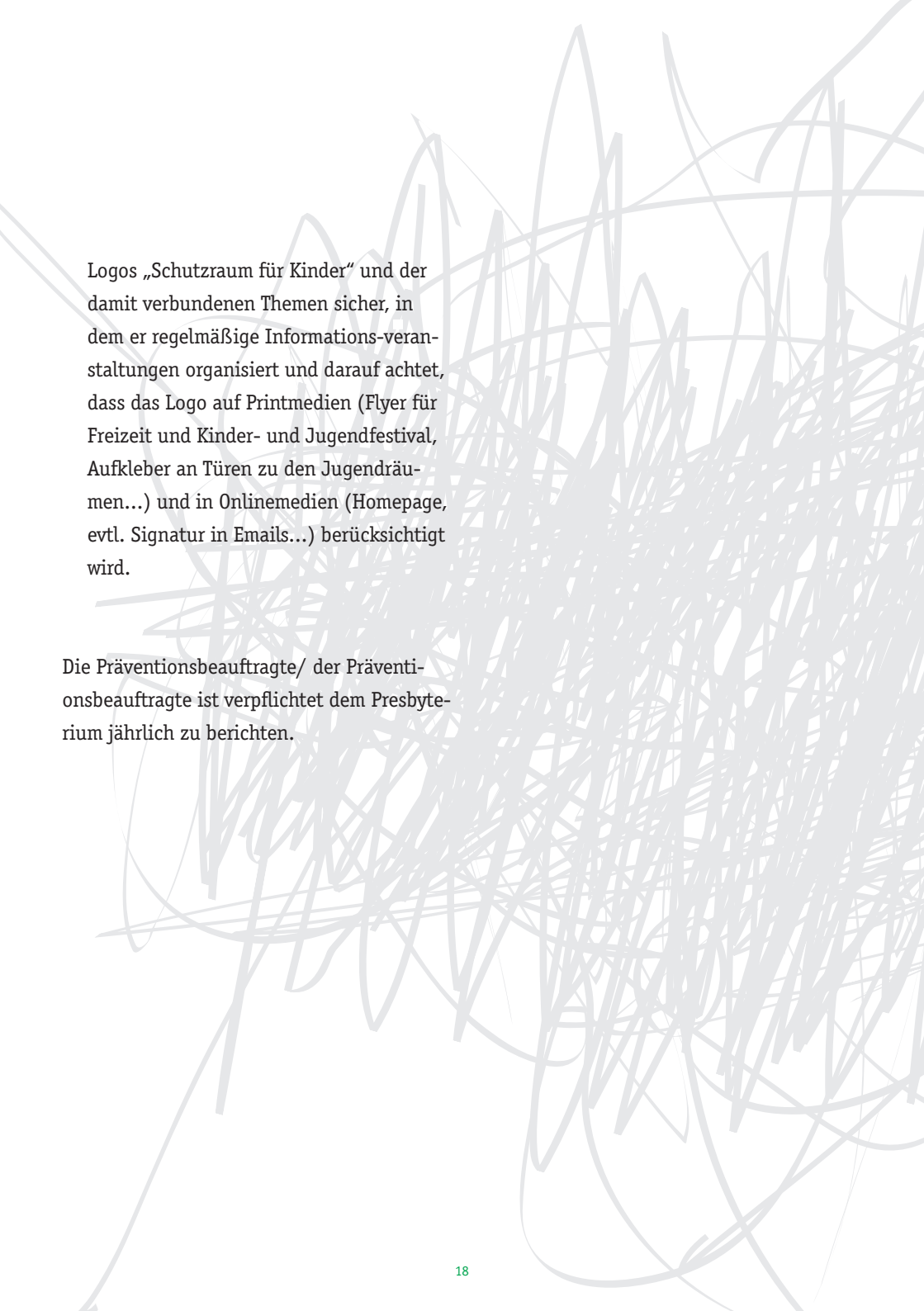
- ▶ Sie/ Er koordiniert regelmäßige Termine (zweimal pro Jahr) mit den Vertrauenspersonen und einem dazu bestimmten Mitglied des Presbyteriums (in der Regel ein/e Jugendpresbyter_in).
- ▶ Sie/ Er ist Ansprechpartner für die Gruppenleitungen der Kinder- und Jugend-

gruppen in Fragen der Präventionsarbeit.

- ▶ Sie/ Er koordiniert die Informationen zur Thematik des Schutzkonzeptes in den unterschiedlichen Gemeindegruppen (auch in den nicht kinder- und jugendnahen Gruppen).
- ▶ Sie/ Er organisiert Schulungen zum Thema im Rahmen des Jugendmitarbeiterkreises, des JuMit-Wochenendes, vor Freizeiten, und anderen außerordentlichen Veranstaltungen im Bereich der Jugendmitarbeit.
- ▶ Sie/ Er pflegt den Kontakt zu Beratungs- und Fachstellen.
- ▶ Sie/ Er hält Kontakt zu Kindergärten, Schulen, CVJM und anderen Gemeinden im Stadtteil und ist dort als Ansprechpartner zum Thema Prävention bekannt.

Die/der Präventionsbeauftragte organisiert:

- ▶ Sie/ Er organisiert Informationsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Eltern, Senioren, Gemeindemitglieder, u.a.). Dies beinhaltet die Organisation von Seminaren und Trainings und das Einladen von Fachreferenten. einmal jährlich
- ▶ Sie/ Er stellt die öffentliche Präsenz des



Logos „Schutzraum für Kinder“ und der damit verbundenen Themen sicher, in dem er regelmäßige Informationsveranstaltungen organisiert und darauf achtet, dass das Logo auf Printmedien (Flyer für Freizeit und Kinder- und Jugendfestival, Aufkleber an Türen zu den Jugendräumen...) und in Onlinemedien (Homepage, evtl. Signatur in Emails...) berücksichtigt wird.

Die Präventionsbeauftragte/ der Präventionsbeauftragte ist verpflichtet dem Presbyterium jährlich zu berichten.

Anhang 3

Mitarbeiterdatenblatt zum Präventionskonzept

(Auszufüllen vom Präventionsbeauftragten [PB])

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____ Ü18

Kontaktdaten: Telefon _____ / _____

Handy _____ / _____ WhatsApp

Email _____ @ _____

Jugendgruppe: _____

Der/die Jugendmitarbeiter/in hat eine altersgerechte Schulung zum Schutzkonzept der Ev. Ref. Gemeinde Wuppertal-Ronsdorf, inkl. der Selbstverpflichtung, erhalten. Er/Sie kennt die Ansprechpartner zu dem Thema (Vertrauenspersonen und Präventionsbeauftragte/r) und kennt die Bedeutung des Schutzkonzept-Logos.

Datum: __ . __ . ____ Unterschrift PB: _____

Mit seiner/ihrer Unterschrift unter der Selbstverpflichtung stimmt der/die Mitarbeiter/ in den In-halten zu und verpflichtet sich diese in ihrer Jugendarbeit zu befolgen. Die unterschriebene Selbstverpflichtung liegt als Anlage dem Datenblatt bei.

Datum: __ . __ . ____ Unterschrift PB: _____

Von volljährigen Mitarbeitern/innen wurde das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dem/der PB vorgelegt, von ihm/ihr geprüft und keine bedenklichen Einträge festgestellt.

1. Ausfertigung: Datum: __ . __ . ____ Unterschrift PB: _____

nach 5 Jahren: Datum: __ . __ . ____ Unterschrift PB: _____

nach 10 Jahren: Datum: __ . __ . ____ Unterschrift PB: _____

Der/die Mitarbeiter/in hat an folgenden Schulungen teilgenommen:

1. Thema: _____ Ort/Datum: _____

2. Thema: _____ Ort/Datum: _____

3. Thema: _____ Ort/Datum: _____

4. Thema: _____ Ort/Datum: _____

5. Thema: _____ Ort/Datum: _____

(Name, Vorname)

Anhang 4

					LfdNr.
					Name
					Vorname
					Mitarbeiterdatenblatt
					Ü 18
				Datum	Schulung Schutzkonzept erhalten
				Datum	Unterschrift Selbstverpflichtung
				Datum	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (alle 5 Jahre)
				nach 5 J.	
				nach 10 J.	
					Bemerkung

Anhang 5

Selbstverpflichtung

für die Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. ref. Gemeinde Ronsdorf

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. ref. Gemeinde Ronsdorf geschieht im Auftrag Gottes, der alle Menschen liebt und den Schwachen schützt. Die Liebe Jesu Christi motiviert uns zur Liebe gegenüber unserem Nächsten. In der Kraft des Heiligen Geistes wollen wir ein Zeugnis der Menschenfreundlichkeit Gottes sein.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind für uns bindend.

Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.

Ich verpflichte mich dazu, beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem

ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeit respektiert werden.

Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.

Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und ihre Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter/in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

Ich achte auf Grenzüberschreitung durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an den/die, mir bekannte/n AnsprechpartnerIn der Gemeinde wenden.

Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und/oder Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an den/die, mir bekannte/n AnsprechpartnerIn der Gemeinde.

Ich verpflichte mich die Punkte 1-10 auch gegenüber den Mitarbeitern/Innen der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. ref. Gemeinde zu wahren und gegebenenfalls wende ich mich umgehend an den/die, mir bekannte/n, AnsprechpartnerIn der Gemeinde.

Datum: Wuppertal, den _____

Unterschrift: _____





SICHERER ORT. GEMEINDE.

Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf ist aktiv tätig für
Kinder- und Jugendschutz • www.reformiert-ronsdorf.de/sichererort